

## **Die Schuldrechtsreform in Japan** **– betrachtet aus dem Blickwinkel der Kodifikationsidee –**

*Tarô Suizu* \*

- I. Aufbau des *Minpô*
- II. Ablauf der Schuldrechtsreform in Japan
- III. Grundlegende Kritiken an der Reform
- IV. Standpunkt der Reformbefürworter
- V. Einige Anmerkungen

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

es ist mir eine große Ehre und Freude, heute zu Ihnen sprechen zu dürfen. Ich würde mich freuen, wenn ich Sie für meinen kleinen Vortrag und sein Thema interessieren könnte. Mein heutiges Thema lautet „Die Schuldrechtsreform in Japan – betrachtet aus dem Blickwinkel der Kodifikationsidee“.

Dazu soll zunächst der Aufbau des *Minpô* (Zivilgesetz)<sup>1</sup> im Vergleich mit dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (nachfolgend BGB) kurz erklärt (I) und sodann soll ein Rückblick über den Ablauf der Schuldrechtsreform in Japan gegeben werden (II). Weiterhin werde ich die Diskussion über diese Reform analysieren (III und IV) und zuletzt möchte ich einige eigene Anmerkungen anbringen (V). Entschuldigen Sie bitte im Voraus, dass ich hier nur einen kleinen Ausschnitt der weit umfassenderen und komplizierteren Probleme behandeln kann.

---

\* Dieser Beitrag gibt einen kleinen Vortrag wieder, den der Verfasser am 30. Mai 2011 vor dem Deutsch-Japanischen Juristenstammtisch in München, der von der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung und der Deutsch-Japanischen Gesellschaft in Bayern e.V. veranstaltet worden ist, gehalten hat. Die um Fußnoten ergänzte Vortragsfassung spiegelt den Stand der Reformdiskussion zum 30. Mai 2011 wider. Das japanische Justizministerium stellt unter [http://www.moj.go.jp/ENGLISH/ccr/CCR\\_00001.html](http://www.moj.go.jp/ENGLISH/ccr/CCR_00001.html) Information über die Schuldrechtsreform in Japan auf Englisch zur Verfügung; zuletzt abgerufen am 13.11.2011.

1 *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898 i.d.F. des Gesetzes Nr. 78/2006 und Nr. 50/2006; dt. Übers.: A. KAISER, Das japanische BGB in deutscher Sprache (Köln/München 2008, Stand 2007).

I. AUFBAU DES *MINPÔ*

Das sogenannte *Kyû-minpô* (Altes Zivilgesetz) von 1890 wurde vom französischen Rechtswissenschaftler *Gustave Emil Boissonade* gemeinsam mit japanischen Mitarbeitern verfasst und folgte grundsätzlich dem Institutionensystem des französischen *Code Civil* (1804). Aber es scheiterte an dem sogenannten Kodifikationsstreit (*hōten ronsō*). Danach wurde das *Minpô* (1896, 1898) von drei japanischen Verfassern, *Nobushige Hozumi*, *Masa'akira Tomii* und *Kenjirō Ume* in einer umfassenden Modifikation des *Kyû-minpô* faktisch neu entworfen und dabei nunmehr das Pandektensystem zum Vorbild genommen, auf dem das BGB (1896) basiert. Deshalb stimmen das BGB und das *Minpô* im System überein. So lautet der Aufbau des *Minpô*: 1. Buch *Sōsoku* (Allgemeiner Teil), 2. Buch *Bukken* (Dingliche Rechte), 3. Buch *Saiken* (Forderungsrechte), 4. Buch *Shinzoku* (Verwandtschaft) und 5. Buch *Sōzoku* (Erbfolge). Die beiden Gesetzbücher unterscheiden sich also grundsätzlich nur in der Reihenfolge von Schuld- und Sachenrecht<sup>2</sup>. Der Grund für den Unterschied liegt darin, dass es der natürlichen Reihenfolge (*shizen no jun'yo*) entspricht, wenn man die dinglichen Rechte vor die persönlichen Rechte stellt, da die persönlichen Rechte hauptsächlich Veränderungen der dinglichen Rechte bezwecken<sup>3</sup>. Deshalb ist die ursprüngliche sächsische (geltende japanische) Anordnung besser als die ursprüngliche bayerische und dem Entwurf des BGB entsprechende (geltende deutsche) Anordnung.

Die Umgestaltung des *Kyû-minpô* nach dem deutschen Vorbild zum sogenannten *Meiji-minpô* veränderte nicht nur dessen System, sondern auch dessen Konzept<sup>4</sup>. Zwar bemühten sich die Verfasser des *Minpô*, insbesondere bezüglich der Gesetzessprache, um Gemeinverständlichkeit der Kodifikation, aber im Ganzen wird das *Minpô* insbesondere wegen seiner Technik der Abstraktion und seines nicht belehrenden Charakters von

---

2 Genauer gesagt, unterscheidet das *Minpô*, anders als das BGB, nicht zwischen dem Recht der Schuldverhältnisse (oder Schuldrecht) und dem Sachenrecht, sondern zwischen den Forderungsrechten und den dinglichen Rechten. Dies ergibt sich daraus, dass das *Minpô* im Kern auf den Begriff des subjektiven Rechts aufbaut, worauf an dieser Stelle aber nicht weiter eingegangen werden kann. Siehe allgemeinen zum Kampf um die Einführung des Begriffs des subjektiven Rechts in Japan C. SOKOLOWSKI, *Der so genannte Kodifikationsstreit in Japan* (München 2010) 561-614.

3 M. FUKUSHIMA (Hrsg.), *Meiji minpô no seitei to hozumi bunsho* [Die Entstehung des *Meiji-Zivilgesetzes* und *Hozumis* Dokumente] (Tokyo 1956) 114.

4 Zum BGB B. MERTENS, *Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen: Theorie und Praxis der Gesetzgebungstechnik aus historisch-vergleichender Sicht* (Tübingen 2004) 324-325 und 398-402, zu den Grenzen der Verallgemeinerung 295-298; zum *Minpô* vor allem N. HOZUMI, *Hōten-ron* [Kodifikationslehre] (Tokyo 1890, ND Tokyo 2008) 182-184 und 188-190, der das Protokoll vom 19.09.1874 bei der 1. Kommission zur Ausarbeitung des BGB (s. dazu W. SCHUBERT, *Materialien zur Entstehungsgeschichte des BGB – Einführung, Biographien, Materialien* – (Berlin/New York 1978) 206-208) zitiert (186 und 189), sowie §§ 3, 11-13 *Hōten chōsa no hōshin* [Grundlinien der Untersuchung der Gesetzbücher], die von *Ume*, *Tomii* und *Hozumi* (aber wahrscheinlich hauptsächlich *Hozumi*) entworfen wurden, und den Motiven dazu, in: FUKUSHIMA (Hrsg.) (Fn. 3) 121, 116.

der Allgemeinheit nur schwer verstanden. Man kann also sagen, dass es sich im Großen und Ganzen eher an die Juristen als an das Volk richtet.

Nach der heutigen herrschenden Meinung wurde das *Minpô* nicht nur vom deutschen Recht, sondern auch vom französischen Recht und verschiedenen anderen Rechtsordnungen beeinflusst<sup>5</sup>. Das ist ganz richtig. Wenn man sich aber die Gesetzgebungstechnik ansieht, muss man diesbezüglich zumindest einen starken Einfluss der deutschen Diskussion auf die Ausgestaltung des *Minpô* anerkennen.

## II. ABLAUF DER SCHULDRECHTSREFORM IN JAPAN

Am 28. Oktober 2010 wurde eine von der Justizministerin (*Hômu Daijin*) initiierte Beratung (*shimon*) in der 160. Sitzung der Generalversammlung (*sôkai*) des Beratungsausschusses zur Gesetzgebung (*Hôsei shingi-kai*), der zum Justizministerium (*Hômu-shô*) gehört, beantragt und in deren Rahmen beschloss die Generalversammlung die Einsetzung einer Expertenkommission, der Kommission für das Zivilrecht (der Schuldverhältnisse) (*Minpô (saiken kankei) bukai*)<sup>6</sup>. Die Vorgabe der Justizministerin lautete: „Zeichnen Sie einen Grundriss, wie man die Vorschriften der Rechts der Schuldverhältnisse innerhalb des Zivilgesetzes, dem grundlegenden Gesetzeswerk für zivilrechtliche Fragen, reformiert. Denn mir scheint, dass man insbesondere die Reform der Vorschriften des Vertragsrechts, die tief auf das Alltags- und Wirtschaftsleben des Volks einwirken, unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an die gesellschaftlichen- und wirtschaftlichen Veränderungen seit der Entstehung des Zivilgesetzes und mit dem Ziel der Verständlichkeit der Regelungen auch für das Volk vornehmen sollte“<sup>7</sup>.

Auf diese Weise hat die Kommission seit dem 24. November 2010 mit den Sitzungen zur Ausarbeitung der Schuldrechtsreform begonnen<sup>8</sup>. Wie sich aus dem Auftrag ergibt, werden dabei nicht nur die Vorschriften aus dem 3. Buch, Forderungsrechte, behandelt, sondern auch solche des 1. Buches, des Allgemeinen Teils, soweit sie mit dem Schuldrecht zusammenhängen. Deshalb werden auch die Regeln über das Rechtsgeschäft und

5 A. SANDERS, Die japanische Rezeption europäischen Zivilrechts – ein Modell für die europäische Rechtsvereinheitlichung?, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2002, 96-121, 116, und SOKOLOWSKI (Fn. 2) 479-481 m.w.N.

6 *Hôsei shingi-kai sôkai dai 160-kai kaigi gijiroku* [Protokoll der 160. Sitzung der Generalversammlung des Beratungsausschusses zur Gesetzgebung vom 28.10.2010], unter <http://www.moj.go.jp/content/000005081.pdf>, 15, zuletzt abgerufen am 12.09.2011.

7 *Shimon dai 88-gô* [Beratung Nr. 88], unter <http://www.moj.go.jp/content/000009581.pdf>, zuletzt abgerufen am 12.09.2011.

8 Zu den amtlichen Erläuterungen *Minpô (saiken kankei) no kaisei ni kansuru chûkan-teki na ronten seiri no hosoku setsumei* [Ergänzende Erklärung über das Zwischenergebnis der Ordnung der Streitpunkte zur Reform des Zivilrechts (der Schuldverhältnisse)], unter <http://www.moj.go.jp/content/000074425.pdf>, zuletzt abgerufen am 12.9.2011, abgedruckt in: SHÔJI HÔMU (Hrsg.), *Minpô (saiken kankei) no kaisei ni kansuru chûkan-teki na ronten seiri no hosoku setsumei* (Tokyo 2011) 1-7 (in der pdf-Fassung, 1-7).

die Verjährung Gegenstand der Reformbemühungen sein. Freilich steht dabei das Vertragsrecht in den Mittelpunkt. Deshalb wird die Reform der Vorschriften über das Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse wie das der unerlaubten Handlungen nicht als Hauptzweck angesehen. Aber immerhin ist die Reform breit angelegt. Das *Minpô* hat seit seiner Entstehung vor etwa 110 Jahren keine großen Veränderungen im Vermögensrecht erfahren, wenn auch in den letzten Jahren einige wichtige Reformen über das Recht der juristischen Person, im Vormundschaftsrecht und im Sicherungsrecht durchgeführt wurden.

Die Sitzungen fanden ungefähr dreimal in zwei Monaten, bisher insgesamt 26 Mal statt und damit hat die erste Lesung (*dai ichi dokkai*) geendet. Die letzte Sitzung beschloss als Zwischenergebnis die Ordnung der Streitpunkte zur Reform des Zivilrechts (der Schuldverhältnisse) (*Minpô (saiken kankei) no kaisei ni kansuru chûkan teki na ronten seiri*), die am 10. Mai 2011 veröffentlicht wurde, um Stellungnahmen aus der Allgemeinheit zu sammeln. Man konnte sich über das Zwischenergebnis in der Zeit vom 1. Juni bis zum 1. August 2011 öffentlich äußern, worauf sich sowohl die juristischen Vereinigungen als auch Rechtswissenschaftler vorbereitet haben.

Die Arbeit an der Reform begann nicht überraschend. Ungefähr seit dem Herbst 2006 ist zwischen den japanischen Zivilrechtslehrern eine Diskussion über eine Schuldrechtsreform in Gang gekommen. Diese lassen sich in etwa drei große Gruppen unterteilen, von denen jede einen Reformentwurf veröffentlicht hat: dies sind zum einen die Grundlinien der Schuldrechtsreform der *Kamata/Uchida*-Gruppe<sup>9</sup>, zum zweiten ist der Entwurf zur Zivilrechtsreform der *Katô*-Gruppe<sup>10</sup> zu nennen und zum dritten der Reformvorschlag zur Verjährung der *Kanayama*-Gruppe<sup>11</sup>. Die drei Gruppen bearbeiteten verschiedene Bereiche. Die Grundlinien der *Kamata/Uchida*-Gruppe beziehen sich auf das Schuldrecht, während sich der Entwurf der *Katô*-Gruppe auf das ganze Vermögensrecht erstreckt; der Reformvorschlag der *Kanayama*-Gruppe hingegen ist auf das Verjährungsrecht beschränkt. Ansonsten gab es auch Gruppen, die nicht Entwürfe, sondern nur all-

9 MINPÔ (SAIKEN-HÔ) KAISEI KENTÔ IIN-KAI (Hrsg.), *Saiken-hô kaisei no kihon hôshin* [Grundlinien der Schuldrechtsreform] (Bessatsu NBL, Nr. 126) (Tokyo 2009) (engl. Übers. unter [http://www.shojihomu.or.jp/saikenhou/English/index\\_e.html](http://www.shojihomu.or.jp/saikenhou/English/index_e.html), zuletzt abgerufen am 12.9.2011); DIES. (Hrsg.), *Shôkai saiken-hô kaisei no kihon hôshin* [Ausführliche Erklärung der Grundlinien der Schuldrechtsreform], 5 Bde (Tokyo 2009-2010).

10 *Nihon minpô ten zaisan hô kaisei: kokumin, hôsô, gakkai yûshi an (kari an)* [Entwurf zur Reform des Vermögensrecht im japanischen Zivilgesetzbuch im Namen der Gleichgesinnten vom Volk, den Juristen und der Wissenschaft (vorläufiger Entwurf)], in: MINPÔ KAISEI KENKYÛ-KAI (Repräsentant: M. KATÔ) (Hrsg.), *Minpô kaisei hôsô, gakkai yûshi an (kari an) no teiji* [Vorlegung des Entwurfs zur Reform des Zivilrechts im Namen der Gleichgesinnten vom Volk, den Juristen und der Wissenschaft] (Hôritsu Jihô Rinji Zôkan) (Tokyo 2009) 110-239.

11 *Jikô iinkai niyoru kaisei teian* [Reformvorschlag aus der Arbeitsgemeinschaft für Verjährung], in: N. KANAYAMA (Hrsg.), *Shômetsu jikô-hô no genjyô to kaisei teigen* [Die gegenwärtige Lage des Verjährungsrechts und der Rat für eine Reform] (Bessatsu NBL, Nr. 122) (Tokyo 2008) 289-336.

gemeiner Ausrichtungen der Reform vorschlugen. Bei der ersten Sitzung der Kommission kam man überein, dass alle Entwürfe und Vorschläge als gleichwertige Grundmaterialien für die Reform anzusehen seien<sup>12</sup>. Aber wie im Folgenden erwähnt, gibt es auch eine Meinung, die anzweifelt, ob dies tatsächlich der Fall sei.

### III. GRUNDLEGENDE KRITIKEN AN DER REFORM

An der aktuellen Schuldrechtsreform wird von verschiedenen Gruppierungen unter sehr unterschiedlichen Aspekten Kritik geübt. Aber hier wird nur die Hauptkritik behandelt, welche die laufende Schuldrechtsreform nicht im Einzelnen, sondern insgesamt in Zweifel zieht<sup>13</sup>. Diese grundlegende Kritik lässt sich im Großen und Ganzen wie folgt zusammenfassen:

Erstens fehle es an der Notwendigkeit für eine Reform. Bisher habe jede Gesetzesreform im japanischen Recht auf Umständen basiert, die uns tatsächlich zur Reform gezwungen hätten. Bezüglich des *Minpô* empfänden jedoch weder Anwälte noch Richter das Gesetz insgesamt als veraltet. Auch ohne eine Novellierung könnten die Fälle nach wie vor sachgerecht gelöst werden. Es sei daher verständlich, dass die Bürger nicht nach einer Reform des Schuldrechts verlangten. Ihr Interesse richte sich eher auf die Modernisierung des Familienrechts. Es seien die Zivilrechtslehrer, welche die Führung der Reform übernommen hätten. Aber eigentlich dürfe man das Recht nicht aus einem bloßen wissenschaftlichen Interesse heraus reformieren. Zu einer Rechtsreform bedürfe es vielmehr einer Notwendigkeit nicht für die Wissenschaft, sondern für die Praxis. Außerdem sei ein Teil der Wissenschaftler selber der Auffassung, dass es zu früh sei, die Reform in Angriff zu nehmen, da deutlich mehr Zeit für eine gründliche Ausarbeitung notwendig sei.

Zweitens sei auch die Ausrichtung unrichtig. Im Ganzen gesehen, könne man bei der Arbeit ein Bestreben erkennen, europäische oder internationale Tendenzen aufzunehmen.

12 *Dai 1-kai kaigi gijiroku* [Protokoll der 1. Sitzung vom 24.11.2010], <http://www.moj.go.jp/content/000046716.pdf>, zuletzt abgerufen am 12.9.2011, abgedruckt in: SHÔJI HÔMU (Hrsg.), *Minpô (saiken kankei) bukai shiryô-shû dai 1-shû* [Materialiensammlung der Kommission für das Zivilrecht (der Schuldverhältnisse): Der erste Teil], Bd. 1 (Tokyo 2011) 7-8 (in der pdf-Fassung, 3).

13 Grundlegend und umfassend M. KATÔ, *Minpô (saiken-hô) kaisei: minpô-ten wa doko ni iku no ka* [Reform des Zivilrechts (des Schuldrechts): Wohin geht denn das Zivilgesetz?] (Tokyo 2011) m.w.N. und negativen Stellungnahmen auf der 1. und 2. Sitzung, s. dazu Protokoll der 1. Sitzung (Fn. 12) und *Dai 2 kai kaigi gijiroku* [Protokoll der 2. Sitzung vom 22.12.2010], unter <http://www.moj.go.jp/content/000047175.pdf>, zuletzt abgerufen am 12.09.2011, abgedruckt in: SHÔJI HÔMU (Hrsg.) (Fn. 12) 3-45, 47-100, sowie ihre Zusammenfassung *Bukai shiryô 6, minpô (saiken kankei) no kaisei no hitsuyô-sei to ryû'i-ten: dai 1-kai dai 2-kai kaigi ni okeru iken no gaiyô* [Material der Kommission, Nr. 6: Notwendigkeit und zu beachtende Punkte der Reform des Zivilrechts (der Schuldverhältnisse)], unter <http://www.moj.go.jp/content/000023323.pdf>, zuletzt abgerufen am 12.09.2011, abgedruckt in: SHÔJI HÔMU (Hrsg.) (Fn. 8) 529-535.

Aber es sei zweifelhaft, ob Japan sich nach diesen Tendenzen richten solle. Zum Beispiel seien verschiedene EU-Richtlinien ein Anlass für die Modernisierung des Schuldrechts im BGB gewesen. Aber einen solchen äußeren Anlass gäbe es in Japan nicht. Hinzu komme, dass es auch in Deutschland verschiedene Meinungen darüber gäbe, ob jene Schuldrechtsmodernisierung gut gelungen sei oder nicht. Die supernationalen Regeln und Regelungsentwürfe wie UPICC, PECL und DCFR orientierten sich an Verträgen des internationalen Geschäftsverkehrs. Deshalb seien sie nicht immer angemessen für Verträge zwischen den Bürgern ein und desselben Landes. Da die Japaner Verträge eigentlich traditionell unter Zugrundelegung verschiedener ungeschriebener, aber gleichwohl verbindlicher Regeln abschließen, unterscheide sich das Verständnis des Vertrags in Japan von demjenigen in Europa und den USA. Außerdem führe die Harmonisierung des *Minpô* unter Rückgriff auf die UPICC, PECL und DCFR notwendigerweise zu einer großen Zunahme an Vorschriften, so dass die Kodifikation nicht nur für den juristischen Laien, sondern selbst für Spezialisten unverständlich und schwer benutzbar werde. Diese Kritik gelte auch für eine Schuldrechtsreform nach dem Vorbild internationaler Konventionen wie etwa dem CISG.

Drittens wird an der Art und Weise Kritik geübt, wie das Verfahren gehandhabt wird. Die Kommission des Zivilrechts (der Schuldverhältnisse) habe zunächst aus 19 Mitgliedern und 19 Beratern bestanden<sup>14</sup>, deren Aufgabe die Unterstützung der Mitglieder sei. Dabei seien sieben Wissenschaftler als Mitglieder und elf als Berater tätig gewesen. Die Rechtsanwaltschaft sei nur mit zwei Mitgliedern und zwei Beratern vertreten gewesen und die Richterschaft sogar nur mit einem Mitglied. Im übrigen seien drei Vertreter der Wirtschaft und je ein Vertreter der Verbraucher und der Gewerkschaften als Mitglieder ausgewählt worden. Sie hätten keine Berater. Der restlichen seien Bedienstete des Justizministeriums, des Legislaturbüros und der Gerichtsverwaltung gewesen. Diese Zusammensetzung sei bis zum Ende der ersten Lesung grundsätzlich unverändert geblieben. Der überwiegende Teil der Kommission sei also von Wissenschaftlern gebildet. Dadurch würden in der Schuldrechtsreform die Meinungen der Benutzer des *Minpô*, der Bürger, nicht ausreichend beachtet.

Es komme noch hinzu, dass *Kaoru Kamata*, der Repräsentant der 1. Gruppe, der den Vorsitz der Kommission innehabe, und viele führende Mitglieder dieser Gruppe, wie der Geschäftsführer, *Takashi Uchida*, der aus seiner vorherigen Stellung als Hochschullehrer in eine Position im Justizministerium gewechselt habe, Mitglieder und Berater der jetzigen Kommission seien. Überdies sei es eine Tatsache, dass in dieser Gruppe außer *Uchida* auch weitere Bedienstete des Justizministeriums, zum Beispiel *Takeo Tsutsui*, der Ministerialrat der Zivilrechtsabteilung, als Mitglieder und Berater mitgewirkten. In

---

14 Vgl. *Hôsei shingi kai minpô (saiken kankai) bukai no i'in nado meibo (Heisei 21-nen 11-gatsu 24-ka genzai)* [Namenverzeichnis der Mitglieder usw. der Kommission des Zivilrechts (der Schuldverhältnisse) im Beratungsausschuss zur Gesetzgebung (Stand: 24. November 2010)], unter <http://www.moj.go.jp/content/000046719.pdf>, zuletzt abgerufen am 12.9.2011, abgedruckt in: SHÔJI HÔMU (Hrsg.) (Fn. 12) 4.

Wirklichkeit würden bei den Sitzungen sehr viele Vorschläge der *Kamata/Uchida*-Gruppe aufgegriffen und damit deren Interessen berücksichtigt<sup>15</sup>. Der Ablauf der Reform werde deshalb als unausgewogen empfunden.

Die Behauptungen der Kritiker kann man mit zwei Schlagwörtern zusammenfassen: „If it ain't broke, don't fix it“, und eine Reform würde voraussetzen, dass sie „of the people, by the people, for the people“ geschehe. Der Grund dafür, dass sich der erste Ausspruch in diesem Zusammenhang verbreitet hat, liegt darin, dass *Karl Riesenhuber* ihn 2008 bei einem in Japan gehaltenen Vortrag zitiert hat<sup>16</sup>. Den zweiten Slogan propagiert vor allem *Masanobu Katô*, der Repräsentant der *Katô*-Gruppe, mit Nachdruck<sup>17</sup>.

#### IV. STANDPUNKT DER REFORMBEFÜRWORDER

Dieser Kritik widersprechen die Befürworter der Reform<sup>18</sup>. Ihre Gegenargumente kann man folgendermaßen ordnen.

Erstens solle man dem Bürger seine Rechte und Pflichten verständlich machen. Zwar sei das *Minpô* für Anwälte und Richter nach wie vor nutzbar. Aber das gelte nicht für den juristischen Laien. Das *Minpô* sei ursprünglich, ebenso wie das BGB, im Großen und Ganzen für Juristen geschrieben. Daher sei der Gesichtspunkt eines pädagogisch wertvollen und gemeinverständlich abgefassten Zivilgesetzes außer Acht geblieben. Zudem seien seit seiner Entstehung neben dem Gesetz zahlreiche Neben- und Sondergesetze in Kraft getreten wie etwa zum Verbraucherschutz. Diese verbraucherrechtlichen Normen spielten eine wichtige Rolle für den Bürger als Verbraucher. Außerdem seien immer mehr Rechtsfragen im Laufe der Zeit durch richterliche Rechtsfortbildung gelöst worden. Bedeutende Regeln wie die *culpa in contrahendo* oder die *clausula rebus sic stantibus* könne man nicht im *Minpô* finden, wie dies vor der deutschen Schuldrechtsreform im BGB der Fall gewesen sei. Was aber noch schlimmer sei: Bekanntlich sei es in Japan vom Anfang der 1910er Jahre bis zur zweiten Hälfte der 1920er Jahre zu der sogenannten umfassenden Theorien-Rezeption der deutschen Rechtsdogmatik gekom-

15 Zu den Beispielen KATÔ (Fn. 13) 10-28, 253-262.

16 K. RIESENHUBER, *Saimu furikô ni yoru songai baishô to kashitsu genri* [Schadenersatz wegen Nichterfüllung und Verschuldensprinzip], jap. Übers.: T. WATANABE, in: MINPÔ KAISEI KENKYÛ-KAI (Repräsentant: M. KATÔ) (Hrsg.), *Minpô kaisei to sekai no minpô-ten* [Zivilrechtsreform und Zivilrechtskodifikationen in der Welt] (Tokyo 2009) 241-269, 268.

17 M. KATÔ, „*Kokumin no, kokumin ni yoru, kokumin no tameno minpô kaisei*“ o mezashite [In Richtung auf die „Zivilrechtsreform des Volkes, durch das Volk, für das Volk“], in: MINPÔ KAISEI KENKYÛ-KAI (Repräsentant: KATÔ) (Hrsg.) (Fn. 10) 6-11.

18 Grundlegend T. UCHIDA, *Saiken-hô no shin-jidai: „saiken-hô kaisei no kihon hôshin“ no gaiyô* [Neues Zeitalter des Schuldrechts: Grundriss der Grundlinien der Schuldrechtsreform] (Tokyo 2009) und positive Stellungnahmen auf der 1. und 2. Sitzung, s. dazu Protokoll der 1. Sitzung (Fn. 12) und Protokoll der 2. Sitzung (Fn. 13), in: SHÔJI HÔMU (Hrsg.) (Fn. 12) 3-45, 47-100, sowie deren Zusammenfassung unter Material der Kommission, Nr. 6 (Fn. 13), in: SHÔJI HÔMU (Hrsg.) (Fn. 12) 529-535.

men<sup>19</sup>. Auch wenn an dieser Rezeption später scharfe Kritik geübt worden sei, blieben deren Einflüsse jedoch nach wie vor sichtbar. So sei es nicht selten, dass rezipierte Grundsätze unabhängig von den Gesetzesvorschriften zur Anwendung kämen. Das *Minpô* spiegele also nicht mehr das geltende Recht wider, weshalb der Bürger es auch nicht verstehen könne. Wenn man ein Gesetz „of the people, by the people, for the people“ verlange, müsse man es aus eben diesem Grund jetzt es reformieren<sup>20</sup>.

Zweitens sei das *Minpô* zwischenzeitlich in Teilen dysfunktional geworden<sup>21</sup>. Durch den technischen Fortschritt und den gesellschaftlichen Wandel sei es veraltet. Als konkretes Beispiel könnten vor allem die Regeln über Verjährung genannt werden. Wie zuvor unter der Geltung des alten deutschen BGBs werde die Vielfalt der verschiedenen Fristen des *Minpô* in Japan als unübersichtlich und irrational empfunden. Wenn man daher diese Fristen vereinheitlichen wolle, erscheine die geltende regelmäßige Verjährungsfrist von 10 Jahren zu lang zu sein, auch wenn sie kürzer als die des alten BGB sei.

Ein systematisches und wissenschaftliches Problem sei ferner, dass das geltende Schuldrechtssystem nicht als ein einheitliches Vertragsrecht konzipiert sei, sondern durch einen vorangestellten allgemeinen Teil einschließlich des Deliktsrechts abstrakt gefasst sei. Aber die Verbindlichkeit von Verpflichtungen zwischen Vertragsparteien werde aus dem allgemeinen Rechtssatz *pacta sunt servanda* abgeleitet, weshalb bei theoretischer Betrachtung eher der Vertrag, denn abstrakte allgemeine Begriffe und Regeln, die auch für das Deliktsrecht gälten, in den Vordergrund gerückt werden sollten. Das Schuldrecht sollte deshalb aus dem Gesichtspunkt der Verbindlichkeit des Vertrags heraus rekonstruiert werden, auch wenn dies nicht zwingend die Aufgabe des allgemeinen Teils des Schuldrechts bedeuten müsse.

Diese Ausrichtung der Reform entspräche zwar den europäischen und internationalen Konventionen und Regeln wie dem CISG oder den UPICC und PECL. Aber die Kommission folge diesen nicht gedankenlos, sondern aus praktischen und theoretischen Überlegungen heraus. Man könne sagen, dass die Harmonisierung des *Minpô* mit solchen Konventionen und Regeln berücksichtigt werden müsse, da es anderenfalls im Zeitalter der Globalisierung der Wirtschaft in Japan zu Hindernissen für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr käme. Durch diese Reform würde zwar vielleicht die Zahl der Vorschriften zunehmen, aber durch eine präzisere Abfassung der einzelnen Normen würde die Qualität des Gesetzes insgesamt gesteigert, weil sich dessen Gemeinverständlichkeit erhöhe.

Zum dritten sei es richtig, dass in der Kommission viele Wissenschaftler aktiv seien. Das Schuldrecht sei aber ein höchst wissenschaftliches Gebiet. Es werde demen-

---

19 Grundlegend Z. KITAGAWA, Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan (Frankfurt am Main 1970) 67-86.

20 Vgl. UCHIDA (Fn. 18) 15.

21 Siehe hierzu im Einzelnen die Ergänzende Erklärung über das Zwischenergebnis der Ordnung der Streitpunkte, in: SHÔJI HÔMU (Hrsg.) (Fn. 8). Im Folgenden kann nur ein sehr kleiner Teil der verschiedenen Probleme, auf die dort hingewiesen ist, behandelt werden.

sprechend sogar die Meinung vertreten, dass es in der Kommission sogar an Wissenschaftlern mangle. Dagegen könne man natürlich die Auffassung vertreten, dass es besser sei, mehr Praktiker auszuwählen. Unterschiedliche Gruppen würden jeweils eigene Interessen verfolgen. Unter der Berücksichtigung all dieser Umstände habe sich die (damalige) Justizministerin für die Zusammensetzung der Kommission entschieden<sup>22</sup>. Dabei habe man beschlossen, nicht von denjenigen Grundlinien der Schuldrechtsreform auszugehen, welche die *Kamata/Uchida*-Gruppe vorgeschlagen habe. In den Sitzungen habe man auf Grund von Materialien diskutiert, in denen hauptsächlich veröffentlichte Reformentwürfe der Wissenschaftler und Meinungen der Praktiker sowie ausländische Gesetzgebung und supranationale Regeln und Regelungsentwürfe zusammengefasst worden seien. Auch die Kommission selbst hätte nach Bedarf die tatsächliche Problemlage vor allem durch schriftliche Umfragen unter den verschiedenen Interessengruppen untersucht. Schließlich werde den Kritikern die Gelegenheit gegeben, sich zu der Ausrichtung der Reform und den Reformentwürfen öffentlich zu äußern<sup>23</sup>.

#### V. EINIGE ANMERKUNGEN

Nun muss man beachten, dass die beiden Standpunkte, die wir hier beobachtet haben, darin übereinstimmen, dass beide die zitierten Positionen annehmen: „If it ain't broke, don't fix it“, und dass eine Reform voraussetzen würde, „of the people, by the people, for the people“ zu geschehen. Insoweit liegt also der Gegensatz eher darin, ob man das *Minpô* als inzwischen dysfunktional einstuft oder nicht, und die Reform als vorteilhaft für das Volk ansieht oder nicht. Sind diese beiden Aussagen jedoch überhaupt richtig? Lassen Sie mich zum Schluss zu diesen Fragen Einiges anmerken.

Nach dem ersten Postulat sollte man eine Gesetzreform nur dann in Angriff nehmen, wenn dadurch tatsächlich bestehende Probleme gelöst würden. Es ist dabei egal, was man unter der „Dysfunktionalität“ versteht, ob es sich nur um eine praktische oder auch eine wissenschaftliche handelt. Aber die These, dass man keine Reform im Wege einer Novellierung des Gesetzes vornehmen dürfe, wenn und soweit dieses noch funktionsfähig sei, ist keineswegs selbstverständlich. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist vielmehr davon abhängig, ob man heute noch – wider der „Krise“ der Kodifikationsidee, die sich seit ungefähr der Mitte des 20. Jahrhunderts abzeichnet<sup>24</sup>, – an der Idee der Kodifikation festhalten möchte, die „eine einzigartige, schwer errungene und schwer zu verteidigende Schöpfung der Rechtsgesittung auf dem west- und mitteleuropäischen Fest-

---

22 So T. TSUTSUI (Ministerialrat der Zivilrechtsabteilung des Justizministeriums), Protokoll der 1. Sitzung (Fn. 12), in: SHÔJI HÔMU (Hrsg.) (Fn. 12) 14-15 (in der pdf-Fassung, 10).

23 Vgl. Ergänzende Erklärung über das Zwischenergebnis der Ordnung der Streitpunkte, in: SHÔJI HÔMU (Hrsg.) (Fn. 8) 3-7 (in der pdf-Fassung, 3-7).

24 Zu dieser Diskussion J.P. SCHMIDT, *Zivilrechtskodifikation in Brasilien: Strukturfragen und Regelungsprobleme in historisch-vergleichender Perspektive* (Tübingen 2009) 145-162 m.w.N.

land“ ist<sup>25</sup>. Wenn ja, soll man eine Reform rechtzeitig in Angriff nehmen, um das geltende Recht, das sich in Neben- und Sondergesetze sowie in Präjudizien der Rechtsprechung zerspalten hat, und entsprechend in der Form des lebenden Rechts existiert, in einem Gesetz zusammenfassend wiederzugeben. Dabei wird man das überholte Recht ausschließen und das neu geborene und werdende Recht neu aufnehmen. Durch eine „Teilbereinigung der Rechtsordnung“<sup>26</sup> sind Funktionen der Kodifikation wie auch die Systematisierung des Rechts zu erhalten. Die Kodifikation bedarf mithin sozusagen gleich einem Denkmal der steten Wartung. Dies gilt unabhängig davon, ob es eine wirkliche dringende Notwendigkeit gibt oder nicht. Der Prozess der Dekodifikation steht der Kodifikationsidee keineswegs entgegen, vielmehr verlangt er selbst den Prozess der Rekodifikation. Dekodifikation und Rekodifikation werden als Bewegungen begriffen, die einer kodifikatorischen Gesetzgebung innewohnen und dabei wiederholt auftreten. In diesem Sinne kann man von einer „Dialektik der Kodifikationsidee“<sup>27</sup> sprechen.

Zwar läuft letztlich auch der erwähnte Standpunkt der Befürworter der Reform auf das gleiche Ergebnis hinaus, aber der Grund dafür liegt nicht in der Kodifikationsidee, sondern hauptsächlich in der Allgemeinverständlichkeit, also im zweiten Postulat. Jedoch kann man dieses als Konzept für die Kodifikation nicht kritiklos voraussetzen. Denn es gibt eine Gegenansicht, die in Deutschland stark ist<sup>28</sup> und auch in Japan, wenn auch weniger erfolgreich, zumindest von einer Mindermeinung geteilt wird: Zwar ist das Gesetz natürlich im Endergebnis für Volk geschaffen und man sollte es deshalb möglichst in einer allgemeinverständlichen Sprache abfassen. Wo aber die Verständlichkeit für die Allgemeinheit mit der Nutzbarkeit für die Spezialisten kollidiert, geht die Letztere der Ersteren vor. Man muss also unter den direkten Adressaten des Gesetzbuchs eher die Juristen denn das Volk verstehen. Der Wunsch von *Jeremy Bentham* „Every man his own lawyer“ blieb eine „Illusion“<sup>29</sup>. Seit dem römischen Recht waren Juristen immer als Spezialisten für das Recht nötig und gefragt. Das preußische Allgemeine Landrecht hatte viele konkretere und beherrschende Sätze. In diesem Sinne kann man sagen, dass es – abgesehen von seiner Länge und Unübersichtlichkeit – neben der Beschränkung der Richtermacht auch Verständlichkeit für das Volk besaß. Aber aus eben diesem Grund

25 F. WIEACKER, Aufstieg, Blüte und Krise der Kodifikationsidee, in: Festschrift für Gustav Boehmer: Dem Siebziger von Freunden und Kollegen dargebracht (Bonn 1954) 34.

26 P. NOLL, Gesetzgebungslehre (Hamburg 1973) 215.

27 So K. SCHMIDT, Die Zukunft der Kodifikationsidee: Rechtsprechung, Wissenschaft und Gesetzgebung vor den Gesetzeswerken des geltenden Rechts (Heidelberg 1985) 48. Ihm folgt auch die obige Unterscheidung zwischen Dekodifikation und Rekodifikation.

28 Zu den Verteidigern des BGB-Entwurfs MERTENS (Fn. 4) 399-400 m.w.N., siehe auch die Analyse der Diskussion um 1900 von S. EMMENEGGER, Gesetzgebungskunst: Gute Gesetzgebung als Gegenstand einer legislativen Methodenbewegung in der Rechtswissenschaft um 1900 (Tübingen 2006) 307; zu den heutigen Auffassungen SCHMIDT (Fn. 24) 155 und 319 m.w.N.

29 H. COING, *Hôten hensan no riron* [Die Lehre der Kodifikation] (jap. Übers. von Y. Sasaki), in: Y. SASAKI (Hrsg.), *Yôroppa hôshi-ron* [Die Lehre der europäischen Rechtsgeschichte] (Tokyo 1980) 99-134, 119 und 132.

hatte es letztlich keinen Erfolg. So lehnten das BGB und das *Minpō*, wie bereits erwähnt, dieses Konzept bewusst ab.

In unserer heutigen komplizierten Gesellschaft ist es selbst für einen Juristen schwer, das geltende Recht sicher zu erfassen. „Today, one has given up all hope that the average citizen can be expected to comprehend the law.“<sup>30</sup> Vielmehr wird ein volkstümliches Gesetzbuch paradoxer Weise zum Nachteil für das Volk führen, weil es für den Juristen unpraktisch sein wird. Ein Umstand, dass es neben einem Gesetz viele verschiedenen Lehrbücher und Kommentare gibt, bedeutet nicht ohne weiteres dessen Unvollkommenheit, sondern man kann dies dahingehend verstehen, dass sich hierin eine zutreffende Rollenverteilung zwischen Gesetz und Lehre zeigt. Danach soll eine Reform dem Juristen die Zugänglichkeit zum Gesetz verbessern. Es ist dann die Aufgabe der Juristen, das Gesetz den Bürgern verständlich zu vermitteln.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

#### ZUSAMMENFASSUNG

*Dieser Beitrag befasst sich mit der aktuellen Schuldrechtsreform in Japan, die im Oktober 2010 mit der Einsetzung der Kommission für das Zivilrecht (Recht der Schuldverhältnisse) auf eine Initiative der seinerzeitigen Justizministerin hin begann. Diese Kommission hat ihre Arbeit bezüglich der ersten Lesung zwischenzeitlich abgeschlossen. Zunächst geht der Verfasser kurz auf den Aufbau des japanischen Zivilgesetzes (Minpō) im Vergleich mit dem deutschen BGB ein und gibt sodann einen Rückblick über den bisherigen Ablauf der Schuldrechtsreform. Danach analysiert er die Diskussion über diese Reform, wobei an dieser Stelle nur auf die grundlegende Kritik eingegangen wird, die den Sinn und die Notwendigkeit der Reform insgesamt in Frage stellt. Anschließend geht es um die Gegenargumente der Befürworter der Reform. Dabei zeigt sich, dass beide Standpunkte in Wahrheit insoweit übereinstimmen, als auch die Befürworter sich auf zwei zentrale Thesen, welche die Kritiker betonen, berufen: „If it ain't broke, don't fix it“ und der Gedanke, dass eine Reform voraussetze, dass sie „of the people, by the people, for the people“ geschehe. Der Gegensatz liegt also darin, ob man das Minpō als im Zeitablauf dysfunktional geworden einstuft und die Reform als vorteilhaft für das Volk ansieht. Sind diese Annahmen jedoch überhaupt richtig? Die Frage diskutiert der Verfasser unter Bezugnahme auf die Idee und das Konzept der Kodifikation.*

---

30 R. ZIMMERMANN, Codification history and present significance of an idea: À propos the recodification of private law in the Czech Republic, in: *European Review of Private Law* 3 (1995) 95-120, 108.

## SUMMARY

*This contribution discusses the ongoing reform of the law of obligations in Japan. Initiated by the Minister of Justice, the reform started in October 2010 with the establishment of the so-called Commission for Civil Law (Law of Obligations). First results are already presented. The author begins with comparing the structure of the Japanese Civil Code, the Minpô, to the German Civil Code, the BGB. Thereafter a brief overview of the reform proceedings is given before the author analyses the discussion about the reform. His analysis concentrates on the fundamental criticism that there is no need for reforming the Civil Code now. But, as is shown, both, the promoters of the reform as well as its critics, agree on two fundamental policy considerations: “If it ain’t broke, don’t fix it” and, second, that a reform should be made “of the people, by the people, for the people”. The main distinction between the two opposing views is thus a different view on the question whether the Minpô has become dysfunctional and whether a reform of the Code would benefit the ordinary citizens. The author discusses this question with reference to the general idea and concept of codified law.*

*(The Editors)*